

Kommissionsvorschlag „Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ darf Unternehmen nicht überfordern

Menschenrechtliche Sorgfalt gehört zum Selbstverständnis unserer Mitgliedsunternehmen. Deswegen unterstützen wir eine praktikable europäische Lieferkettenrichtlinie, die ein Level-Playing-Field schafft. Jedoch sind insbesondere Sorgfaltspflichten, die über direkte Vertragsbeziehungen hinausgehen, eine zusätzliche zivilrechtliche Haftung sowie eine Anwendung auf den Mittelstand nicht praktikabel. Insofern muss der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission dringend nachgebessert werden.

Menschenrechtliche Sorgfalt ist gemeinsame Aufgabe von Staaten, Unternehmen und Zivilgesellschaft

Selbstverständlich haben alle Unternehmen Menschenrechte zu achten. In ihrer Rolle als Wirtschaftssubjekt haben Unternehmen Gestaltungsmacht und damit auch Verantwortung. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass der Schutz der Menschenrechte vor allem eine staatliche Aufgabe ist. Statt neue bürokratische Anforderungen zu schaffen, müssen Staaten auch auf europäischer Ebene Unterstützungsangebote für Unternehmen bereitstellen und dafür sorgen, dass bestehende Regularien zum Schutz der Menschenrechte eingehalten werden. Dazu zählen eine anonyme und rechtsverbindliche Beratung sowie ein zentrales europäisches Informationsportal, das den Unternehmen Hilfestellungen und Informationen über die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten bietet. Es ist nicht Aufgabe der Unternehmen, andere Unternehmen bei der Durchführung zu unterstützen. Vielmehr ist dies eine staatliche Aufgabe.

Fokus auf Menschenrechte legen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte sich auf die Achtung der Menschenrechte konzentrieren. Eine Erweiterung um die Bereiche „Umwelt“ und „Governance“ würde aufgrund uneinheitlicher Standards zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen. Das gilt auch für das Vorhaben, in dieser Richtlinie Klimaschutzziele festzuschreiben. Auch muss die Lieferkettenrichtlinie bestehende Konflikte – wie die fehlende Umsetzung einschlägiger völkerrechtlicher Pflichten in einigen Ländern – lösen, statt noch mehr Komplexität und Rechtsunsicherheit zu schaffen.

Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Zulieferer konzentrieren

Damit auch mittelständische Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können, müssen sich die Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Zulieferer (Tier 1) fokussieren. Denn häufig fehlen nicht nur die personellen Ressourcen, sondern auch die technischen Möglichkeiten, um über die eigenen Vertragsbeziehungen hinaus sämtliche Glieder aller Wertschöpfungsketten (Upstream & Downstream) zu analysieren. Hinzu kommt, dass größere Unternehmen mitunter schon rund 100.000 unmittelbare Zulieferer haben.

Branchenstandards fördern und anerkennen

Sofern anerkannte Branchenstandards angewandt werden, sollte dies im Rahmen der Sorgfaltspflichten oder im Rahmen der Sanktionsregelungen berücksichtigt werden, zum Beispiel mit Safe-Harbor-Regelungen. So würden positive Anreize für die Implementierung und Fortentwicklung passgenauer Lösungen zur Erreichung des gebotenen Schutzniveaus gesetzt.

Spezifische Lösungen auf Ebene der Branche erleichtern die Umsetzung für Unternehmen, vereinfachen zudem Kontrollen für Behörden und können Verbesserungen vor Ort erreichen.

Brancheninitiativen bündeln das Branchen-Knowhow und können die Einflussnahme auf Lieferanten erhöhen. Damit wird der Ansatz „Befähigung statt Rückzug“ gestärkt.

Zentraler Beschwerdemechanismus

Es sollten zentraler Beschwerdemechanismen auf Branchenebene ermöglicht werden, denn dieser erleichtert Betroffenen die Eingabe von Hinweisen und reduziert den Verwaltungsaufwand für Unternehmen.

Haftung auf Verursacher beschränken

Unternehmen sollten nur dann haften, wenn sie die Menschenrechtsverletzung verursacht haben. Dies gilt auch für Buß- und Zwangsgelder. Das bloße Bestehen von Geschäftsbeziehungen kann nicht als ausreichender Verursachungsbeitrag angesehen werden. Europäische Unternehmen verfügen in den seltensten Fällen über einen globalen Einflussbereich, der es ihnen erlauben würde, weltweit eigene Standards durchzusetzen. Es muss vermieden werden, dass Unternehmen auf Schadensersatz haften, ohne die Möglichkeit zu haben, die Situation vor Ort zu verändern. Wenn Unternehmen keinen Einfluss auf den Geschäftspartner haben, kann in aller Regel auch kein vorwerfbares Verhalten vorliegen. Entsprechend müssen Rechtsstreitigkeiten über Menschenrechtsverstöße im Ausland primär verursachernah vor den dort zuständigen Gerichten beigelegt werden. Andernfalls droht eine weltweite „Klageindustrie“ zulasten hiesiger Unternehmen.

Praktikabilität für Unternehmen gewährleisten

Statt mittelständische Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen und diese mit Anforderungen zu überfordern, die sie kaum erfüllen können, sollten nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten vom Anwendungsbereich umfasst sein. Nicht zuletzt müssen sich die gebotenen Maßnahmen auf das Machbare beschränken. Das betrifft die Rückverfolgbarkeit von Produkten gleichermaßen wie die äußerst beschränkten Möglichkeiten, Details über die Arbeitsbedingungen eines Betriebes in einem weiter zurückliegenden Unternehmen in der Wertschöpfungskette in Erfahrung zu bringen. Die Unternehmen brauchen klare Prinzipien und Kriterien, nach denen sie ihre Aktivitäten rechtssicher priorisieren können. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an Unternehmen und die zu ergreifenden Maßnahmen die Versorgungssicherheit mit dringend benötigten Gütern nicht gefährden.

Rückschaufehler vermeiden und Beweislastgrundsätze wahren

Sollte sich rückwirkend betrachtet herausstellen, dass ein Unternehmen relevante Risiken aus sachlichen Gründen niedriger priorisiert hat, muss sichergestellt sein, dass der Maßstab die Ex-ante-Betrachtung bleibt und nicht aus der Rückschau heraus Sanktionen verhängt werden. Ebenso müssen die allgemeinen Beweislastgrundsätze gewahrt bleiben: Wer einem Unternehmen eine Pflichtverletzung vorwirft, trägt nach dem Beibringungsgrundsatz die Beweislast hierfür.

Level-Playing-Field: Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer sichern

Dass der Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags unabhängig vom Sitz die Unternehmen umfassen soll, die auf dem europäischen Markt tätig sind, vermeidet wettbewerbliche Verzerrungen und ist zu begrüßen. Viele vage Definitionen im Kommissionsvorschlag erfordern jedoch weitere Schärfung auf EU-Ebene, um eine einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu vereinfachen. Unabhängig davon wäre perspektivisch zur Schaffung eines Level-Playing-Field eine internationale an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientierte Lösung wünschenswert – unter Einbeziehung möglichst aller Staaten.

Ansprechpartner:

Dominik Jaensch

Bereich Recht und Steuern
Telefon: +49 (69) 2556-1699
E-Mail: jaensch@vci.de

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband>
Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mechthild Bachmann

Bereich Nachhaltigkeit und Innovation
Telefon: +49 (611) 77881-52
E-Mail: mechthild.bachmann@bavc.de

Internet: www.bavc.de Twitter: www.twitter.com/BAVChemie
Facebook: <https://www.facebook.com/BAVChemie>

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)
Abraham-Lincoln-Straße 24, 65189 Wiesbaden

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 3474944849-83

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Er vertritt die Interessen seiner 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.900 Unternehmen und 580.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.

Wiesbaden/Frankfurt, 1. April 2022